



Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2015

1. Steuerschuldübergang bei Betriebsvorrichtungen

Der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen wird durch § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ausgeweitet. Die Steuerschuldnerschaft wechselt nun ausdrücklich auch insbesondere bei Leistungen an Sachen, Ausstattungsgegenständen und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Unter die Definition fallen nun auch ausdrücklich Betriebsvorrichtungen. Die entsprechende Auffassung der Finanzverwaltung wurde somit nach entgegenstehender BFH-Rechtsprechung gesetzlich kodifiziert. Die nationale Regelung entspricht damit der ab 1.1.2017 geltenden Vorschrift des Art. 13b MwStVO. Die Änderung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes am 6.11.2015.

2. Steuerschuldübergang bei Lieferungen von Metall

Der Gesetzgeber hat bereits im Rahmen Zollkodexanpassungsgesetzes zum 01.01.2015 verschiedene Metalle gemäß Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG von der Anwendungsregelung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgenommen. Das Steueränderungsgesetz 2015 erweitert die Anlage 4 um die komplette Zolllariposition 7207. In der Folge werden nun auch Lieferungen von Körnern und Pulver, Rohblöcken und anderen Rohformen sowie Halbzeug aus Eisen oder Stahl vom Steuerschuldwechsel erfasst, sofern die Entgeltschwelle von EUR 5.000 je wirtschaftlichen Vorgang überschritten ist. Auch diese Regelung findet auf Umsätze ab 6.11.2015 Anwendung.

3. Steuerentstehung von unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer

Unrichtig in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG entstand bislang bei einem Soll-Versteuerer im Leistungszeitpunkt bzw. bei einem Ist-Versteuerer im Zahlungszeitpunkt, spätestens mit Ausgabe der Rechnung. Ab sofort soll gelten, dass die nach § 14c Abs. 1 UStG unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer ausschließlich im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht. Für sämtliche Fälle des fehlerhaften Steuerausweises nach § 14c UStG wird damit künftig einheitlich geregelt sein, dass die Steuer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung entsteht.



4. Intrastat-Meldeschwelle

Für Eingangsmeldungen erhöht sich die Meldeschwelle zum 1.1.2016 von 500.000 Euro auf 800.000 Euro. Für Ausgangsmeldungen bleibt es bei der Schwelle von 500.000 Euro.

5. Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)

Zum 01.01.2016 wird die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden künftig grundsätzlich nach denselben Grundsätzen beurteilt wie juristische Personen des privaten Rechts. Wir werden hierüber in einem gesonderten Newsletter ausführlicher informieren.





Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de